

2.1.8 Anhängerkupplungen

Die Garantie für Anhängerkupplungen beträgt 6 Monate nach Auslieferung.

2.1.9 Traktoren

Für grundüberholte Traktoren gilt die festgelegte Garantie für Motoren der jeweiligen Type.

Für die bei der Grundüberholung in den Traktor eingebauten Baugruppen gilt die in dieser Anlage festgelegte Garantie.

2.2 Landmaschinen

2.2.1 Lader

Für grundüberholte Lader T 170, 172 und T 157 wird Garantie für 200 Betriebsstunden innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung gewährt.

2.2.2 Dämpfkolonnen

Für grundüberholte Dämpfkolonnen wird Garantie für 200 Betriebsstunden innerhalb von 6 Monaten gewährt. Der Garantiezeitraum beginnt mit dem Tage des ersten Einsatzes nach der Instandsetzung.

2.2.3 Großmaschinen

Garantie für Großmaschinen wird bei Kampagnefest- bzw. Grundüberholungen übernommen bis zu einer Leistung von

Mähdrescher	110ha
Mähhäcksler	45 ha
Mählander	40ha
Mähbinder	30ha
Rübenkombi	35ha
Kartoffelkombi	30ha
sonst. Landmaschinen	20 ha

innerhalb der ersten Kampagne nach der Instandsetzung.

Wird mit dem Mähdrescher Hocken- oder Scheuendrusch durchgeführt, so sind zur Errechnung der Hektarleistung 2 Arbeitsstunden einem Realhektar (ha) gleichzusetzen.

2.2.4 Anhänger

Für grundüberholte Anhänger wird eine Garantie von 6 Monaten nach der Auslieferung gewährt.

3. Kampagnefristen

Als Kampagnefristen gelten

— Saatbettvorbereitung, Frühjahrsbestellung	März bis Mai
— Getreideernte	Juni bis August
— Kartoffelernte	Juli bis 15. Oktober
— Rübenernte	September bis Nov.
— Herbstsaatbett- vorbereitung, Herbstbestellung	September bis Nov.

4. Vertragsstrafen

4.1 Für Maschinen und Geräte sind bei verspäteter Lieferung außerhalb der Kampagne je angefangene Dekade im ersten Monat 0,2%; im zweiten Monat 0,4%; ab dritten Monat 0,6%, höchstens jedoch 6 % Vertragsstrafe zu zahlen.

4.2 Für Maschinen und Geräte sind bei verspäteter Lieferung innerhalb der Kampagne je angefangene Dekade im ersten Monat 1 %; im zweiten Monat 2%; ab dritten Monat 3%, höchstens jedoch 24 % Vertragsstrafe zu zahlen.

4.3 Kampagnegebundene Maschinen und Geräte sind:

Mähdrescher, Räum- und Sammelpressen, Mähbinder, Kartoffelvollerntemaschinen, Siebkettengeräte, Rübenkombines, Köpflader und Rodelader.

Anordnung über avio-chemische und avio-technische Arbeiten.

Vom 10. Juni 1965

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für alle Vertragsbeziehungen zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (§ 1 der Siebenten Durchführungsverordnung) und der Interflug über die Durchführung avio-chemischer und avio-technischer Arbeiten gelten die nachstehenden Bestimmungen (Anlage).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1965

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

Der Minister
für Verkehrswesen

K r a m e r

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Vertragsabschluß

1.1 Die Verträge über avio-chemische und avio-technische Arbeiten sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres abzuschließen, wobei die Leistungszeiträume und der Leistungsumfang monatlich zu untergliedern sind.

1.2 Beim Abschluß der Verträge über avio-chemische und avio-technische Arbeiten ist vom Leistenden zu sichern, daß nach Abstimmung mit der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates vorrangig die LPG und VEG mit schwierigen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen berücksichtigt werden.